

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehr des Steuervereins auf die Braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Messgebühren oder Unkosten, als von den Messbütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen in Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangsteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen sondersamst näher verabredet werden.

Artikel 7.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einföhrung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zu gestehen.